

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 39 (1932)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwar nicht allein dem Werte nach (10 Monate ca. 17%), was bei dem Preisfall wichtiger Rohstoffe nicht zu verwundern wäre, sondern auch der Menge nach (13%). Das Einfuhrvolumen an Rohstoffen und Halbwaren ist entsprechend der Verbrauchsabnahme um 11% zurückgegangen; am stärksten in Roh- und Florettseide (19%) und Baumwolle (17%), während sich die Einfuhr von Wolle ungefähr gehalten und die von Flachs, Hanf und Jute eine Schrumpfung um 8% erfahren hat. Der Wert der Rohstoff- und Halbwareneinfuhr sank sogar um 39%. Zum ersten Male seit Menschengedenken ist die deutsche Außenhandelsbilanz in Textilien aktiv (10 Monate 1931 Ausfuhrüberschuß von 174 Mill. RM. gegenüber einem schon sehr gedrückten Einfuhrüberschuß von 154 Mill. RM. in der entsprechenden Zeit von 1930). Darin liegt (ungeachtet aller günstigen Wirkungen für die Zahlungsbilanz) bei einer fast gänzlich auf ausländischen Rohstoffbezug angewiesenen und wichtigsten Lebensbedarf befriedigenden Verbrauchs-

güterindustrie eine Umwälzung, die nicht nur keine Befriedigung auslösen kann, sondern die geradezu beängstigend ist. Sie ist ein Spiegelbild der katastrophalen Wirtschaftskrisis, ein Niederschlag des an der Elendslinie liegenden Inlandsverbrauchs und der völligen Revolutionierung der Rohstoffmärkte.

Am Ende des Jahres stand somit wieder herbe Enttäuschung. Aber 1931 schloß doch nicht ohne Hoffnung. Das Jahr 1932 wird ein Zeitabschnitt großer weltpolitischer und damit auch weltwirtschaftlicher Entscheidungen. Die Meinung der Völker über den politischen Einschlag und die Notwendigkeit einer politischen Lösung der Weltkrisis wird von Tag zu Tag einheitlicher. Der Widerstand Frankreichs gegen diese vernünftige Einsicht wird — wenn nicht schon vorher — durch die zunehmenden Nöte im eigenen Lande erschüttert werden. Dann aber ist für eine Konjunkturbesserung der Weg frei. Denn wesentliche wirtschaftliche Faktoren, besonders die niedrigen Rohstoffpreise und der stark gestaute Bedarf, sind in einem Umschwung günstig.

Die große Exportoffensive der englischen Textilindustrie

Dr. P. H. Wenn man die führende englische Wirtschaftspresse verfolgt und es versteht, zwischen den Zeilen zu lesen, so schält sich für den aufmerksamen Beobachter immer klarer die Tatsache heraus, daß die Entwertung des Pfundes von der englischen Regierung und den führenden englischen Wirtschaftskreisen wenn nicht absichtlich herbeigeführt, so doch zum mindesten geduldet worden ist. Die Sterlings-Baisse ist ein Teil jenes großen Exportprogramms, das die englische Industrie und der englische Handel jetzt mit der ihnen eigenen Zähigkeit durchzuführen bestrebt sind. Es war ja auch von vornherein wenig glaublich, daß das reiche Großbritannien, welches in seinen Dominions und Kolonien über unerschöpfliche Geld- und Goldvorräte verfügt, wirklich gezwungen sein sollte, seine Währung absinken zu lassen, während das arme Deutschland, allerdings unter großen Opfern und verzweifelten Anstrengungen, in der Lage war, den Goldstandard aufrecht zu erhalten. Jetzt muß Deutschland zu seinem Leidwesen erfahren, daß die englischen Wirtschaftspolitiker nicht über geringere Machtmittel verfügten als Deutschland, wohl aber bessere Kaufleute gewesen sind. Auf Grund der Sterling-Kursermäßigung ist es England gelungen, weite Teile des bereits als verloren zu betrachtenden Weltmarktes in kürzester Frist zurückzuerobern. Die Industrie erlebt immer noch — nicht etwa nur vorübergehend und kurzfristig — einen Aufstieg, der seltsam gegen die übrige Weltmarktd Depression absteht. Die englischen Arbeitslosenziffern gehen von Woche zu Woche um viele Tausende zurück, während in Deutschland innerhalb einer Monatshälfte Hunderttausende hinzugekommen sind. Dabei denkt man vorläufig weder in der City noch im englischen Parlament an eine Stabilisation des Pfundes auf der alten Parität oder auf einer Goldbasis, die niedriger als die Parität liegt. Die letzten Bestrebungen gehen vielmehr dahin, eine Währung ohne metallische Basis, aber auf einem stabilen Preisniveau zu errichten. England wird also in absehbarer Zeit seine Dumpingkonkurrenz weiter fortsetzen.

Am schwersten macht sich das für den Weltmarkt natürlich auf dem Textilmarkt bemerkbar. Die englische Exportpropaganda kann sich aber zweifellos nur da mit voller Schärfe auswirken, wo das Absatzland selbst noch über eine stabile Währung verfügt und infolgedessen jetzt in den Pfundangeboten eine ganz besondere Vergünstigung bei der Einfuhr erblicken muß. Diejenigen Länder, die auf den Goldstandard bereits verzichtet haben oder deren Währung erheblich unter der Goldparität liegt, werden auch in den englischen Ange-

boten keine besonderen Vorteile erblicken können; wohl aber sind die englischen Waren auch bei ihnen erheblich billiger als die Angebote der über eine stabile Währung verfügenden Staaten.

Die natürliche Folge der forcierten englischen Exportpolitik wird ein Wetttrüben sein, um die englische Wareninvasion abzuwehren. Man darf sich jedoch nicht darüber täuschen, daß Englands Position auf Grund der sehr geschickt geführten Währungs- und Wirtschaftspolitik sehr stark ist. Für die Textilindustrie wird sich nicht nur der verschärfte englische Exportdruck, sondern auch die Erhöhung der englischen Zollmauern gegen die Einfuhr bemerkbar machen. Das Dumping-Abwehrgesetz, das dem Handelsminister diktatorische Vollmachten gibt, auf Grund der er anhand des vorliegenden statistischen Materials alle zehn Tage entscheiden kann, ob das „normale Maß“ der Einfuhr einer bestimmten Warengattung überschritten ist, sieht Zölle von 33—100% für Baumwollgarn und daraus hergestellte Waren, Woll- und Kammgarn und daraus verfertigte Artikel, darunter auch Teppiche, Decken, Seide und Seidenwaren sowie Artikeln, die aus anderen Textilmaterialien hergestellt sind, vor. Praktisch also kann eine Erhöhung für alle Textilartikel erfolgen, sobald es das englische Handelsministerium für angebracht hält. Eine weitere Zollverordnung hat ab 25. November für 23 Warenklassen der Fertigwarenindustrie Zölle von 50% des Wertes der Waren bei der Einfuhr, also einschließlich Fracht und Versicherung, dekretiert. Der Zoll trifft also nicht nur die anormale, sondern auch die seit Jahrzehnten übliche normale Einfuhr.

Die Sachlage wird sich nach der neuen Sterling-Baisse wahrscheinlich noch verschärfen. Den englischen Wirtschaftspolitikern scheint die Führung allerdings etwas entglitten zu sein, denn man kann sich kaum vorstellen, daß ein Absinken des Pfundes bis auf unter 14 Mark tatsächlich beabsichtigt worden ist. Jetzt zeigt es sich jedoch, daß die Antidumping-Gesetzgebung auch ihre Schattenseiten hat. Infolge der voraussichtlich schon in kurzer Zeit eintretenden Zollerhöhung sehen sich die englischen Kaufleute gezwungen, sich mit Waren zu versorgen. Es hat ein ungeheurer Zustrom von Importartikeln nach England eingesetzt, der zu immer neuen Pfundabgaben auf dem Weltmarkt führt und vorübergehend das Pfund wahrscheinlich noch unter seinen bisherigen tiefsten Stand herabdrücken wird, wenn es nicht inzwischen zu noch schärferen Gegenmaßnahmen, wie etwa zu einer Einfuhrsperre, kommt.

HANDELSNACHRICHTEN

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Ein Fabrikant hatte, auf Anregung des Verkäufers, 2 kg italienischen Viskose-Krepp, 100 Den. 40 fibr. ca. 2200 Touren verlangt und erhalten. Gestützt auf den guten Ausfall des mit diesem Muster her-

gestellten Stückes Crêpe Marocain (Acetat-Kette), erteilte der Fabrikant einen Auftrag von 100 kg. Die aus diesem Posten angefertigten Stücke zeigten nun sog. Längskassuren und in diesen leicht verschobene Kettfäden. Der Fabrikant erklärte, daß das Probestück s. Zt. mit Ware aus Kunstseidenkon-

anderer Herkunft, jedoch gleichen Titers und derselben Fibrillen- und Drehungszahl eingefärbt worden sei, ohne daß sich Streifen gezeigt hätten. Erst die aus der Hauptlieferung stammenden Stücke seien fehlerhaft, und zwar ohne Ausnahme und in solchem Maße, daß die Ware nur mit großem Rabatt verkauft werden könne. Eine nachträgliche Behebung der Mängel durch die Färbung erwies sich als unmöglich. Der Verkäufer, der selbst die Kunstseide gezwirnt hatte und den gleichen Krepp in großen Mengen mit gutem Erfolg liefert, erklärte, daß der Fehler nicht am Kreppgarn liegen könne, sondern bei der Fabrikation oder der Färbung zu suchen sei. Die Prüfung der Tourenzahl durch die Seidentrocknungs-Anstalt zeigte ein normales Ergebnis. Bei einem, auf Veranlassung des Schiedsgerichtes von einer andern Färberei behandelten Rohstück der streitigen Ware, traten die beanstandeten Fehler ebenfalls zutage, wenn auch nur in geringem Maße. Das Schiedsgericht gelangte zum Schlusse, daß es sich nicht mit unbedingter Sicherheit feststellen lasse, ob die im Stoff nachträglich aufgetretenen Mängel auf das Rohmaterial, die Schlichte oder die Färberei zurückzuführen seien. Eine zuverlässige Beurteilung des Falles biete auch deshalb Schwierigkeiten, weil das, nach Aussage des Fabrikanten gut ausgefallene Probestück, nicht mehr vorgewiesen werden könne und auch kein Beweis dafür erhältlich sei, daß die vom Verkäufer gelieferten 100 kg mit der Probeflieferung genau übereinstimmen. Mit großer Wahrscheinlichkeit sei jedoch anzunehmen, daß Fehler sowohl beim Rohstofflieferanten, wie auch beim Fabrikanten vorgekommen seien, und daß endlich ein Teil der Schuld auch bei der Färberei liege. Die beiden Parteien wurden zur Tragung je der Hälfte des Schadens verpflichtet und der Wunsch ausgesprochen, es möchte auch die Färberei einen Beitrag an die Deckung des Verlustes leisten.

Schweiz. — Beschränkung der Einfuhr und Aenderungen des Zolltarifes. Im Zusammenhang mit der Kündigung des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages, der am 5. Februar abläuft, hat der Bundesrat verschiedene Maßnahmen getroffen, die auf eine Beschränkung der Einfuhr hinzielen.

Zunächst wird die Einfuhr einer Zahl von Artikeln, sofern sie aus besonders aufgeführten Staaten stammen, an die Erteilung einer besondern Bewilligung geknüpft; diese ist bei der Sektion für Einfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departements in Bern einzuholen und es wird für die Erteilung eine bescheidene Gebühr bezogen. Wird die Einfuhr zugelassen, was im Rahmen eines gewissen Kontingentes geschieht, so bleibt es für die in Frage kommende Ware bei dem heute geltenden Zoll. Für Ware, die ohne eine solche Bewilligung eingeführt wird, tritt ein besonderer Zoll in Kraft, der für Gewebe, Bänder und Posamentierwaren ganz- oder teilweise aus Seide oder Kunstseide, aller Art (Seidenbeutel-tuch ausgenommen), Fr. 2000.— für 100 Kilogramm beträgt.

Bei den Seiden- und Halbseidengeweben, Bändern und Posamentierwaren der T.-No. 447a¹/450 ist die Einholung einer Einfuhrbewilligung erforderlich, sofern es sich um Ware deutschen oder französischen Ursprungs handelt. Bei dem französischen Erzeugnis fällt die Einfuhrbewilligung für Posamentierwaren dahin.

Diese Maßnahmen treten am 5. Februar 1932 in Kraft.

Deutschland. — Einfuhr-Umsatzsteuer. Die Einfuhr nach Deutschland war bisher von der Umsatzsteuer befreit. Durch die vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1931 wird nunmehr auch das Einbringen von Gegenständen in das Inland der Umsatzsteuer (Ausgleichssteuer) unterworfen und diese gleichzeitig von 0,85 auf 2% vom Wert erhöht. Diese Einfuhr-Umsatzsteuer wird auch auf den vom Ausland bezogenen Rohstoffen, in unserem Falle also insbesondere von Rohseide bezogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuer, die vom Erwerbspreis oder Wert der Ware einschließlich Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, sowie des Zollbetriffnisses berechnet wird, ist noch nicht bestimmt; ursprünglich wurde der 1. Februar 1932 in Aussicht genommen.

Deutsch-ungarischer Handelsvertrag. Der am 18. Juli 1931 zwischen Ungarn und Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag wird vom 28. Dezember 1931 an vorläufig angewendet. Für Seidenwaren ergeben sich auf dem ungarischen Tarif durch diesen Vertrag verschiedene Zollermäßigungen, von denen die nachstehend aufgeführten infolge der Meistbegünstigung auch für die Schweiz Geltung haben:

T.-Nr. des ungar. Zolltarifs	Neuer Zoll in Goldkronen per 100 kg	Alter Zoll
597 a) und b). Gewebe aus Kunstseide, in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der natürlichen Seide, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt:		
a) glatt:		
aus 1. gebleicht oder schwarz gefärbt	1800.—	2100.—
2. anders gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	2000.—	2400.—
b) gemustert:		
aus 1. gebleicht oder schwarz gefärbt	1900.—	2300.—
2. anders gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2250.—	2700.—
aus 600 Halbseidengewebe, d. h. solche Gewebe, bei denen entweder Kette oder Schuß nicht aus Seide, Floret- bzw. Kunstseide besteht, wenn die Verhältniszahl der letzteren Garne mehr als 15% ausmacht:		
a) Halbseidengewebe in Kette oder Schuß aus Baumwolle, Flachs od. Wolle, bezw. aus Kunstseide, ausgenommen Kreppe:		
1. glatt:		
gebleicht, gefärbt, bedruckt od. buntgewebt	1450.—	2200.—
2. gemustert:		
gebleicht, gefärbt, bedruckt od. buntgewebt	1450.—	2500.—
b) Gewebe in Kette und Schuß ganz aus Kunstseide, ausgenommen Kreppe:		
1. glatt:		
gebleicht, gefärbt, bedruckt od. buntgewebt	1600.—	2200.—
2. gemustert:		
gebleicht, gefärbt, bedruckt od. buntgewebt	1700.—	2500.—
c) Halbseidengewebe in Kette oder Schuß aus Baumwolle, Flachs oder Wolle bezw. aus natürlicher Seide, ausgenommen Kreppe:		
1. glatt:		
gebleicht, gefärbt, bedruckt od. buntgewebt	2000.—	2200.—
2. gemustert:		
gebleicht, gefärbt, bedruckt od. buntgewebt	2250.—	2500.—

Finnland. — Zollerhöhungen. Gemäß Beschluß des Reichstages vom 31. Dezember 1931 werden, soweit Seidenwaren in Frage kommen, folgende Zusätze und Aenderungen im geltenden Zolltarif für das Jahr 1932 eingeführt:

T.-Nr.	Zoll für 1932 finn. Mark per kg	Alter Zoll
272 Samt und Plüsch, nebst samt- sowie plüschartigen Geweben, geschnitten od. ungeschnitten	38.—	35.—
273 Kleidergewebe, im Gewicht von 300 g per m ² oder darüber, ganz seidene od. zum Teil seidene Fäden enthaltend, deren Seide höchstens 3% des Gewichtes des ganzen Gewebes ausmacht	60.—	50.—

Niederlande. — Erhöhung der Einfuhrzölle. Das niederländische Gesetz betr. die Erhöhung der Einfuhrzölle ist am 1. Januar 1932 in Kraft getreten. Für alle Waren, die bisher mit 8% belastet wurden, wozu auch Seidengewebe gehören, wird der Zoll nunmehr auf 10% v. Wert erhöht.

Norwegen. — Zollzuschlag. Das norwegische Parlament hat am 13. Januar 1932 einen Gold-Zollzuschlag von 20 Prozent zu den gegenwärtig in Kraft stehenden Zöllen beschlossen.

Rumänisch-französischer Handelsvertrag. In einem Zusatzabkommen zum rumänisch-französischen Handelsvertrag vom

August 1930 sind nunmehr von Rumänien folgende Ermäßigungen für Seidengewebe zugestanden worden:

T.-Nr.	Neuer Vertrags-Tarif Lei per kg	Geltender Tarif
206 Gewebe aus reiner Seide, im Gewicht von 200 g je m ² oder mehr:		
a) nicht gefärbt	600.—	1000.—
b) gefärbt, auch bedruckt	700.—	1170.—
207 dieselben, im Gewicht von weniger als 200 g bis 120 g je m ² :		
a) nicht gefärbt	900.—	1530.—
b) gefärbt, auch bedruckt	1050.—	1800.—
208 dieselben, im Gewicht von weniger als 120 g bis 80 g je m ² :		
a) nicht gefärbt	1000.—	1800.—
b) gefärbt, auch bedruckt	1100.—	2300.—
209 dieselben, im Gewicht von weniger als 80 g bis 50 g je m ² :		
a) nicht gefärbt	1100.—	2600.—
b) gefärbt, auch bedruckt	1250.—	2950.—
210 dieselben, im Gewicht von weniger als 50 g bis 20 g je m ² :		
a) nicht gefärbt	2000.—	3600.—
b) gefärbt, auch bedruckt	2400.—	4300.—
211 dieselben, im Gewicht von weniger als 20 g je m ² :		
a) nicht gefärbt	2500.—	4700.—
b) gefärbt, auch bedruckt	3000.—	5400.—
212 Seidengewebe, samt- od. plüschartig, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten, auch in einer oder mehreren Farben gefärbt, im Gewicht per m ² :		
200 g und mehr	700.—	900.—
200 bis 100 g	900.—	1100.—
weniger als 100 g	1000.—	1200.—

Tschechoslowakei. — Devisen-Maßnahmen. Die tschechoslowakische Regierung hat durch eine Verordnung die Einfuhr einer großen Zahl von Waren an ein Bewilligungsverfahren geknüpft. Der Entscheid über die Einfuhr und die zu erteilenden Devisen, wird einer besondern Kommission übertragen. Soweit Seidenwaren in Frage kommen, sind in diese Liste aufgenommen worden: Kunstseide (T.-No. 244),

Zwirne aus Seide oder Kunstseide für den Detailverkauf aufgemacht (T.-No. 246), sowie bestickte Ganzseidengewebe (T.-No. 247). Auf Waren schweizerischer Herkunft soll diese Verordnung vorläufig keine Anwendung finden.

Ungarn. — Bewilligungsverfahren für die Einfuhr von Seidengeweben. Die ungarische Regierung hat am 23. Januar 1932 eine Verordnung erlassen, durch die die Einfuhr einer großen Zahl von Waren von einer besonderen Bewilligung des Handelsministers abhängig gemacht wird. Die Verordnung ist sofort in Kraft getreten. Für die Einfuhrbewilligung wird eine Manipulationsgebühr von 1/3% vom Wert erhoben. Soweit Seidenwaren in Frage kommen, findet sie Anwendung auf die Positionen:
596 Gaze, Krepp und Flor, ganz aus Seide oder Kunstseide,
597 Andere Gewebe aus Seide oder Kunstseide,
600 Halbseidene Gewebe.

Kolumbien. — Einfuhrverbote und Zollerhöhungen. In der Novembernummer 1931 der „Mitteilungen“ war von den Einfuhrverboten und Zollerhöhungen vom 27. September 1931 Kenntnis gegeben worden. Gemäß Dekret vom 11. Dezember 1931 sind nunmehr die Einfuhrverbote wieder aufgehoben, jedoch gleichzeitig durch hohe Fiskalzölle ersetzt worden. Die neuen erhöhten Ansätze für Seiden und Seidenwaren lauten wie folgt:

T.-Nr.	Neuer Zoll Dollar per kg	Alter Zoll
255 Garne aus natürlicher und künstlicher Seide, zum Nähen, Sticken usw.	2.—	4.—
257b) Samt oder Plüsch aus Seide	15.—	5.—
257c) Gewebe aus Seide oder mit Seide gemischt, mit Ausnahme derjenigen der T.-No. 256, 257, 257a) und 257b)	12.—	4.—

(T.-No. 256 bezieht sich auf Seidenbeuteluch; T.-No. 257 betrifft Gewebe aus oder mit Baumwolle, Flachs, Hanf u. dgl. mit 25% Seide in der Oberfläche; T.-No. 257a) bezieht sich auf Gewebe aus Baumwolle und Seide, in denen entweder die Kette oder der Schuß ausschließlich aus einem dieser Stoffe besteht, sowie auf Wollgewebe mit 25% Seide in der Oberfläche; T.-No. 257b) bezieht sich auf Samt und Plüsch aus oder mit Seide.

Die erwähnten Zölle werden auf diejenigen Waren angewendet, die nach dem 20. Dezember 1931 in kolumbianischen Häfen eintreffen.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Dezember 1931:

	1931 kg	1930 kg	Jahr 1931 kg	Jahr 1930 kg
Mailand	376,690	594,060	5,900,075	7,083,235
Lyon	134,142	414,967	3,563,236	4,850,362
Zürich	11,576	40,969	278,850	358,582
Basel	6,665	16,130	110,845	145,556
St-Etienne	8,169	19,301	184,844	260,745
Turin	13,788	28,849	231,508	208,715
Como	14,317	19,827	198,355	255,507

Schweiz

Die Wirtschaftskrise und deren Auswirkungen: Betriebs-einschränkungen, Betriebsstillegungen, Arbeiter- und Angestellten-Entlassungen machen sich immer stärker fühlbar. Die Arbeitslosigkeit hat in den letzten Monaten überall stark zugenommen. Am 31. Dezember 1931 (Stichtag) wurde im Kanton Zürich durch das Kantonale Arbeitsamt eine Zählung der bei allen zürcherischen Kreis- und Gemeindeämtern angemeldeten gänzlich Arbeitslosen vorgenommen, wobei sich die hohe Ziffer von 7811 ergab (6900 Männer und 911 Frauen). Die größte Zahl hievon entfällt auf das Baugewerbe und die Baustoffindustrie, wo insgesamt 2511, also beinahe ein Drittel aller Arbeitslosen eingeschrieben sind. An zweiter Stelle folgt die Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie mit 1704 gänzlich Arbeitslosen. Die Gruppe Handel und Verwaltung steht mit 526 Männern und 195 Frauen an dritter Stelle. Daraus ergibt sich, daß die Arbeitslosigkeit unter den kauf-

männischen Angestellten eine starke Ausdehnung nach oben annimmt. In der Textilindustrie wurden 298 Männer und 204 Frauen, zusammen 502 Personen als gänzlich arbeitslos gemeldet.

Am Stichtage des Vormonats wurden insgesamt 5915 und am 31. Dezember 1930 nur 3126 arbeitslose Personen gezählt. Die Zunahme beträgt somit innert Monatsfrist 2665. Die Zahl der teilweise Arbeitslosen betrug am 31. Dezember 1931 rund 9000. — Von Betriebseinschränkungen waren betroffen: 30 Textilbetriebe, 20 Maschinenfabriken und einige Unternehmungen verschiedener Branchen.

Weitere Betriebseinschränkungen in der Seidenstoffweberei. Es wird uns mitgeteilt: Die bekannte Firma R o b. S c h w a r z e n b a c h & Co. in Thalwil, eines der ältesten und mit seinen Zweigfabriken in Deutschland, Frankreich, Italien und den Vereinigten Staaten einst das größte schweizerische Seidenunternehmen, beabsichtigt eine einschneidende Betriebsreduktion. Die Zahl der Webstühle in Thalwil soll von 600 auf 300 herabgesetzt werden. Auf Ende Mai ist über 20 Angestellten des kaufmännischen und technischen Betriebes gekündigt worden. Es betrifft meistens ältere Angestellte, die fast alle in leitender oder maßgebender Stellung während 20, 25, 30 und mehr Jahren im Dienste der Firma tätig waren. Sie werden unter Ansetzung einer Pension entlassen, um jüngeren Leuten Platz zu machen.

Aus der Baumwollindustrie. Der Streik bei der Firma O. & J. Honegger, Baumwollspinnerei und -Weberei in Wald (Zch.), ist am 9. Januar nach 13wöchiger Dauer abgebrochen worden.